

Erweiterung Tempo-30-Zone Oberdorfstrasse Honau

Publikation der Verkehrsordnung im Kantonsblatt

Gemeinde Honau, Verkehrsordnung

Die Gemeinde Honau, gestützt auf Artikel 3 Absatz 4 des Strassenverkehrsgesetzes und Artikel 107 Absatz 1 der Signalisationsverordnung sowie § 18 Absatz 1 der Strassenverkehrsverordnung

verfügt:

I.

In der Gemeinde Honau wird die Beschränkung der Höchstgeschwindigkeit 30 km/h auf den «Unteren Dorfteil» ausgeweitet. Die Signalisation mit dem Zonensignal 2.59.1 «Tempo-30-Zone» und 2.59.2 «Ende Tempo-30-Zone» erfolgt neu 35 m ab dem Kreisel Honau (Koordinaten 2'673'299 / 1'220'580). Die Erweiterung der Tempo-30-Zone umfasst die Oberdorfstrasse (Gemeindestrasse 2. Klasse) und die Gwärbstrasse (öffentliche Privatstrasse).

Der Signalisations- und Markierungsplan Nr. 3621-01 vom 28. Februar 2024, Situation 1:500, des Ingenieurbüros Bucher + Partner AG bildet einen integrierten Bestandteil dieser Verfügung. Der Plan kann während der Beschwerdezeit bei der Gemeinde Honau (Gemeindekanzlei c/o Bättig & Bucher Partner AG, Zentralstrasse 44, Ebikon; telefonische Voranmeldung) eingesehen werden.

II.

Die Verfügung tritt in Kraft, sobald die Signale aufgestellt sind.

III.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit der Publikation beim Kantonsgericht Luzern, 4. Abteilung, Postfach, 3569, 6002 Luzern, Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel einzureichen.

Honau, 20. März 2024

Gemeinderat Honau
